

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EGZPO § 7 Abs.5

Ist vor der Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit die Revisionsbegründungsfrist bis zu einem Zeitpunkt verlängert worden, der später als einen Monat nach der Zustellung des Abgabebeschlusses liegt, dann behält es bei dieser Fristverlängerung sein Bewenden.

GG Art. 3, Art. 14 A; BayAGBGB Art. 91

Die Bestimmung des Art. 91 BayAGBGB, nach der den öffentlichen Pfandleihanstalten in Bayern an abhanden gekommenen Sachen wegen des dem Verpfänder gewährten Darlehens ein mit einem pfandrechtsähnlichen Befriedigungsrecht verbundenes Zurückbehaltungsrecht zusteht, verstößt weder gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, noch steht sie mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG in Widerspruch.

BGH, Urt.v. 24. Februar 1964 III ZR 224/62 OLG München
LG München

Verkündet
am 24. Februar 1964
Fieser,
Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Studenten Wilhelm P [REDACTED] in M [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], bei C [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

die St [REDACTED] M [REDACTED], vertreten durch den
Oberbürgermeister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 16. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Kläger wurde im Frühjahr 1959 seine Schreibmaschine gestohlen. Der Dieb verpfändete sie bei dem Leihamt der Beklagten für ein Darlehen von 100 DM. Das Leihamt machte gegenüber dem Kläger einen Lösungsanspruch von 100 DM geltend und gab gegen Zahlung dieses Betrages die Schreibmaschine heraus. Mit der Klage verlangt der Kläger die unter Vorbehalt gezahlten 100 DM zurück. Er macht geltend, Art. 91 BayAGBGB, auf den das Leihamt seinen Lösungsanspruch stützt, sei wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BayVerf, Art. 3 Abs. 1 GG) und wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG (Enteignung) nichtig. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Bayerische Oberste Landesgericht, bei dem die Revision gemäß § 7 Abs. 1 EG ZPO in Verbindung mit § 8 EG GVG und Art. 21 BayAGGVG eingelegt worden ist, hat durch Beschluß vom 13. April 1962 - dem Kläger zugestellt am 18. April 1962 - den Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Revision für zuständig erklärt, nachdem der Vorsitzende des damals beschließenden Senats zuvor durch Verfügung vom 27. März 1962 die schon vorher bis zum 2. April 1962 verlängerte Revisionsbegründungsfrist nochmals bis zum 2. Juli 1962 verlängert hatte. Am 19. Juni 1962 - also nach Ablauf von mehr als einem Monat seit Zustellung des Abgabebeschlusses - hat der Vorsitzende des zunächst mit



dieser Sache befaßten VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf Grund eines am 18. Juni 1962 eingegangenen Antrages des Klägers die Revisionsbegründungsfrist weiter verlängert, und die Revisionsbegründung ist alsdann innerhalb der - wiederholt - verlängerten Frist eingegangen. Gegen die Rechtzeitigkeit der Revisionsbegründung sind begründete Bedenken aus § 7 Abs. 5 EG ZPO nicht zu erheben. Denn diese Bestimmung, nach der mit der Zustellung des dem Bundesgerichtshof für zuständig erklärenden Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem beginnt, kann nicht dahin verstanden werden, daß die Revisionsbegründungsfrist mit dem Ablauf eines Monats (§ 554 Abs. 2 ZPO) seit Zustellung des Abgabebeschlusses auch dann ende, wenn sie bereits vor Zustellung des Abgabebeschlusses bis zu einem später liegenden Zeitpunkt verlängert worden war. Die Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmung in § 7 EG ZPO liegt - wie im einzelnen unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte in BGHZ 24, 36 ff. ausgeführt ist - darin, daß der Revisionskläger durch die vorherige Inanspruchnahme des obersten Landesgerichts keine Nachteile erleiden und ihm deshalb in den dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Sachen unter allen Umständen von der Zustellung des Abgabebeschlusses an noch die volle Monatsfrist für die Revisionsbegründung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt verbleiben soll. Weder der Wortlaut noch der Zweck der Vorschrift geben indes eine ausreichende Grundlage für die Auffassung ab, daß die Begründungsfrist auch in jedem Fall - abgesehen von einer Verlängerung durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofs - mit dem Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabebeschlusses enden müsse. Das würde bedeuten, daß in einem Fall, wie er hier gegeben ist, eine bereits wirksam bis zu

einem späteren Zeitpunkt verlängerte Begründungsfrist mit der Zustellung des Abgabebeschlusses kraft Gesetzes wieder verkürzt werden würde. Wenn mit der Bestimmung des § 7 Abs.5 ZPO, die ihrer grundsätzlichen Zweckrichtung nach den Revisionskläger ausschließlich begünstigen will, eine derartige, den Kläger in den gedachten Fällen benachteiligende Folgerung beabsichtigt gewesen sein sollte, so hätte diese ungewöhnliche Regelung (Verkürzung einer bereits wirksam verlängerten Frist) im Gesetz einen eindeutigen Ausdruck finden müssen. Bei der jetzigen Gesetzesfassung kann der Vorschrift diese Bedeutung nicht entnommen werden.

Danach ist die von vom Senatsvorsitzenden beim Bayerischen Obersten Landesgericht verfügte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 2. Juli 1962 auch nach Abgabe der Sache an den Bundesgerichtshof wirksam geblieben, so daß die weiteren, jeweils vor Fristablauf verfüigten Fristverlängerungen ebenfalls wirksam erfolgt sind.

II.

Art.91 BayAGBGB vom 9. Juni 1899 lautet:

"Öffentlichen Pfandleihanstalten steht das Recht zu, Sachen, an denen sie nach den Vorschriften des § 935 Abs.1 und der §§ 1207, 1208 BGB ein Pfandrecht nicht oder nur im Range nach dem Rechte eines Dritten, mit welchem die Sache belastet ist, erworben, dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens samt Zinsen herauszugeben. Die Vorschriften des § 1003 BGB finden entsprechende Anwendung."

Danach erwerben die bayerischen öffentlichen Pfandleihanstalten ebensowenig wie andere Gläubiger (§§ 1207, 935 Abs.1 BGB) ein Pfandrecht an Sachen, die dem Eigentümer abhanden gekommen sind. Sie haben aber wegen des dem Verpfänder gewährten Darlehens ein Zurückbehaltungsrecht, das, wie das Zurückbehaltungsrecht des nicht berechtigten Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen (§ 1003 BGB), mit einem pfandrechtsähnlichen Befriedigungsrecht verbunden ist (Lösungsanspruch). Die öffentlichen Pfandleihanstalten können demgemäß dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Zahlung setzen und sich nach Ablauf der Frist wie ein Pfandgläubiger aus der Sache befriedigen. Der Kläger sieht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art.3 Abs.1 GG darin, daß der Eigentümer eine gestohlene und bei einem Pfandleiher versetzte Sache durch Zahlung des Darlehensbetrages auslösen muß, wenn der Dieb sie bei einer öffentlichen Pfandleihanstalt in Bayern (oder einer der wenigen in gleicher Weise privilegierten öffentlichen Pfandleihanstalten außerhalb Bayerns) versetzt hat, sie aber ohne Gegenleistung zurückerhält, wenn eine andere öffentliche Pfandleihanstalt oder ein privater Pfandleiher sie zum Pfand genommen hat. Er sieht ferner in der Belastung seines Eigentums mit dem Lösungsanspruch der öffentlichen Pfandleihanstalt einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art.14 GG.

1.) a) Das Berufungsgericht verneint, daß damit der allgemeine Gleichheitssatz verletzt werde. Es ist der Ansicht, der bayerische Gesetzgeber habe die öffentlichen Pfandleihanstalten und die privaten Pfandleiher vor allem deshalb unterschiedlich behandeln dürfen, weil die ersteren gemeinnützige Anstalten seien und soziale Zwecke verfolgten, während die pri-

vaten Pfandleiher ihr Gewerbe zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben. Auch böten die öffentlichen Pfandloihanstalten günstigere Bedingungen für die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Begünstigung und Hehlererei. Die vom Kläger in seinen Vortrag mit einbezogenen außerbayerischen Verhältnisse seien für die Gültigkeit eines bayerischen Landesgesetzes ohne Belang.

Die Revision rügt Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgesetzes und des § 286 ZPO. Die Rügen bleiben ohne Erfolg.

b) Nach Art. 55 EGBGB trat mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches das landesrechtliche Privatrecht grundsätzlich außer Kraft. Ausgenommen davon waren u.a. nach Art. 94 Abs.2 EGBGB die landesgesetzlichen Vorschriften, "nach welchen öffentlichen Pfandloihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben." Nach Art. 3 EGBGB verblieb insoweit den Ländern auch die Gesetzgebungskompetenz. In Bayern hatten damals die öffentlichen Pfandloihanstalten nicht als solche einen Lösungsanspruch gegen den Eigentümer, sondern nur einzelne von ihnen auf Grund besonderer Verleihung. Erst durch Art.91 BayAGBGB erhielten sämtliche öffentlichen Pfandloihanstalten in Bayern einen solchen Lösungsanspruch. Der bayerische Gesetzgeber wählte diesen Weg der Neuregelung im Interesse der Rechtseinheit innerhalb Bayerns (vgl. Amtl.Begründung zu Art.81 des Entwurfs zum AGBGB, bei Becher, die gesamten Materialien zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9.Juni 1899, Bd.1 Abt.IV S.103 f). Der hier streitige Lösungsanspruch der Pfandloihanstalt

der Beklagten beruht danach sachlich allein auf Art. 91 AGBGB. Art. 94 Abs. 2 EGBGB ist demgegenüber lediglich eine Kompetenz-Vorschrift und hat als solche keinen eigenen sachlichrechtlichen Gehalt. Ob sie mit Rücksicht darauf überhaupt am allgemeinen Gleichheitssatz gemessen werden kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Denn jedenfalls stellt die hier in Rede stehende Regelung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht dar.

c) Das Berufungsgericht hält im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den allgemeinen Gleichheitssatz durch den Gesetzgeber nur für verletzt, wenn für eine gesetzliche Differenzierung - gemessen am allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden - aus der Natur der Sache entspringende oder sonstige sachlich einleuchtende Gründe schlechterdings nicht mehr erkennbar sind und die Differenzierung damit als willkürlich anzusehen ist (vgl. die Übersicht über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG bei Fuß, Normenkontrolle und Gleichheitssatz in JZ 1962, 565 ff, 595 ff, 737 ff). Gegen diesen Ausgangspunkt sind Bedenken nicht zu erheben. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht auf den (vermeintlichen) Unterschied zwischen den öffentlichen Pfandleihanstalten und den gewerblichen Pfandleihern abgestellt und dabei die Gemeinnützigkeit der ersteren in den Vordergrund gerückt. In Wirklichkeit knüpfe das Gesetz die Differenzierung an den Charakter der Pfandleihanstalten als öffentliche und nicht als gemeinnützige Anstalten. Ferner sei entscheidend nicht die unterschiedliche Behandlung der öffentlichen Pfandleihanstalten im Verhältnis zu den gewerblichen Pfandleihern, sondern die des Eigentümers der abhanden ge-

kommenen Sache, der einmal (bei den öffentlichen Pfandleihanstalten) seine Sache auslösen müsse, ein anderes Mal (bei den gewerblichen Pfandleihern) sie ohne Auslösung zurückverlangen könne. Da es aber vom Zufall abhängt, wo der Dieb das Diebesgut versetzt, entbehre vom Standpunkt des Eigentümers aus diese Regelung eines zureichenden Grundes und sei willkürlich. Diese Rüge ist nicht begründet.

Zutreffend macht die Revision darauf aufmerksam, daß hier die gesetzliche Differenzierung an den Charakter einer Pfandleihe als öffentlicher und nicht als gemeinnütziger Anstalt anknüpfe. Das hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Wenn es bei den öffentlichen Pfandleihern auf ihre Gemeinnützigkeit abstellt, so beruht das auf der auch vom Kläger nicht in Zweifel gezogenen Tatsache, daß in Bayern die öffentlichen Pfandleihanstalten gemeinnützig in dem Sinne sind, daß sie nicht zur Erzielung von Gewinn betrieben werden. In dieser Gemeinnützigkeit sieht das Berufungsgericht ein charakteristisches Merkmal der öffentlichen Pfandleihanstalten in Bayern.

Die Revision macht demgegenüber geltend, die Gemeinnützigkeit der öffentlichen Pfandleihanstalten sei jedenfalls heute als Unterscheidungsmerkmal nicht mehr geeignet. Seit der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl I 58 ff) bleibe für das Gewinnstreben des privaten Pfandleihers kein größerer Raum als für die Rentabilitätsberechnung eines öffentlichen Leihamtes. Ob das sachlich richtig ist, kann dahinstehen; jedenfalls ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, abgesehen davon, daß hier das Auslösungsrecht bereits lange vor dem Inkrafttreten der Verordnung von 1961

geltend gemacht worden ist. Denn für die Frage der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Pfandleihanstalten kommt es nicht auf die Höhe der von ihnen erhobenen Zinsen und Vergütungen, sondern darauf an, ob sie des Gewinns wegen betrieben werden. Auch wenn dem Verpfänder ein Darlehen bei der öffentlichen Pfandleihanstalt das gleiche kosten würde wie beim gewerblichen Pfandleiher, würde der Unterschied bestehen bleiben, daß jene im Gegensatz zu diesem aus der Pfandleihe keinen Gewinn erstrebt. Diesen Unterschied konnte das Gesetz zum Anlaß nehmen, den Lösungsanspruch dort zu bejahen und ihn hier zu verneinen.

Zu Unrecht rügt die Revision in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO keinen Sachverständigenbeweis darüber erhoben, daß, wie vom Kläger vorgetragen, vom Standpunkt der Gemeinnützigkeit aus zwischen den Betrieben der gewerblichen Pfandleiher und den öffentlichen Pfandleihanstalten Unterschiede nicht mehr bestünden. Die Revision bezieht sich damit auf den Vortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen, aus einem Vergleich der Art der Pfandstücke und der durchschnittlichen Höhe der gewährten Darlehen bei den privaten Pfandleihern einerseits und den öffentlichen Pfandleihanstalten andererseits ergebe sich, daß gerade der minderbemittelte Teil der Bevölkerung vorzugsweise das private Pfandleihgewerbe in Anspruch nehme, während die Kundschaft der öffentlichen Pfandleihanstalten mehr dem Mittelstand angehöre. Das Berufungsgericht hat dies zutreffend für unerheblich gehalten. Dies bedarf keiner weiteren Begründung, soweit das Merkmal der Gemeinnützigkeit in dem Fehlen des Gewinnstrebens der öffentlichen Pfandleihanstalten gesehen wird. Darin

hat sich durch eine Änderung der sozialen Struktur der Bevölkerungsschicht, welche die Pfandleihanstalten in Anspruch nimmt, nichts geändert. Das gilt aber auch, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, hinsichtlich der sozialen Zielsetzung der öffentlichen Pfandleihanstalten, die über ihre Gemeinnützigkeit noch hinausgeht. Wenn es von je her das Ziel der öffentlichen Pfandleihanstalten war, gerade den minderbemittelten Bevölkerungsschichten zu erträglichen Bedingungen kurzfristigen Kredit zur Verfügung zu stellen, so hat sich daran nichts geändert, wenn die Pfandleihanstalten, wie der Kläger behauptet, jetzt in größerem Umfang auch von Angehörigen des Mittelstandes in Anspruch genommen würden und gerade ein großer Teil der unteren sozialen Schichten zu den privaten Pfandleihern abgewandert sein sollte. Das Berufungsgericht stellt, von der Revision nicht angefochten, fest, daß auch heute noch wenigstens ein beträchtlicher Teil der Kundschaft der öffentlichen Pfandleihanstalten aus den minderbemittelten Bevölkerungsschichten stammt. Die Pfandleihanstalten haben demnach nicht nur ihre soziale Zielsetzung beibehalten, sondern verwirklichen sie auch nach wie vor. Das Berufungsgericht durfte demnach ohne Rechtsfehler einen charakteristischen Unterschied zwischen den privaten Pfandleihern und den Pfandleihanstalten in der dort fehlenden und der hier vorhandenen Gemeinnützigkeit und sozialen Zielsetzung finden.

Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsfehler angenommen, daß für den bayerischen Gesetzgeber die Gemeinnützigkeit und soziale Zielsetzung der Grund gewesen sind, die öffentlichen Pfandleihanstalten durch die Zubilligung des Lösungsanspruchs gegenüber

den privaten Pfandleihern zu privilegieren. Das Berufungsgericht hat insoweit mit Recht auf die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Pfandleihanstalten hingewiesen, die von alters her die soziale Funktion erfüllt hätten, im Wege der vorbeugenden Wohlfahrtsfürsorge das Bedürfnis der minderbemittelten Bevölkerung nach kleineren kurzfristigen Krediten zu befriedigen. Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß vorwiegend diese Eigentümlichkeit den Gesetzgeber bewogen hat, die öffentlichen Pfandleihanstalten vor den privaten Pfandleihern zu bevorzugen. Das Berufungsgericht hat diese Annahme ohne Rechtsfehler auch aus der Entstehungsgeschichte des Art.91 AGBGB begründet. Der dem Art.91 AGBGB entsprechende Art.81 des Entwurfs wurde am 24. November 1898 im XVIII. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beraten. Bei den Verhandlungen erklärte der Vertreter des Staatsministeriums des Innern auf eine entsprechende Frage des Referenten, er glaube, das Ministerium des Innern verstehe den Begriff "öffentliche Pfandleihanstalten" in dem Sinne, daß es als öffentlich diejenigen betrachte, welche vom Staat oder von Kommunen irgendwelcher Art errichtet würden, und bei denen öffentliche, gemeinnützige Interessen vorwögen (vgl. Becher aaO S.503 ff). Es kann dahinstehen, ob es danach gerechtfertigt ist, die Gemeinnützigkeit als notwendiges Begriffsmerkmal der öffentlichen Pfandleihanstalten im Sinne des Art.91 AGBGB aufzufassen (so anscheinend: Henle/Schneider, Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 3.Aufl., Art.91 Anm.1), oder ob für die Begriffsbestimmung gleichwohl nur darauf abzustellen ist, ob die Pfandleihanstalten vom Staat oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft errichtet sind (so Böhm/Klein, Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

Art.91 Anm.1; Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht 1903 S.539). Auch wenn das letztere zutrifft, konnte doch das Berufungsgericht in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes selbst einen deutlichen Hinweis für das Motiv des Gesetzgebers finden.

Hat dieser aber die Gemeinnützigkeit und soziale Zielsetzung der öffentlichen Pfandleihanstalten zum Anlaß genommen, diese durch den Lösungsanspruch zu privilegieren, so ist damit das Kriterium, das am allgemeinen Gleichheitssatz zu prüfen ist, bindend festgelegt. Denn es entspricht ständiger Rechtsprechung (vgl.BVerfGE 6, 273, 280; 13, 225, 227, 228), daß es Sache des Gesetzgebers ist, zu bestimmen, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse maßgebend dafür sind, sie im Recht als gleich oder ungleich zu behandeln. Diese Bestimmung ist als solche hinzunehmen. Die Revision kann deshalb nicht mit Erfolg einwenden, der Gesetzgeber habe nicht den Unterschied zwischen den öffentlichen Pfandleihanstalten und dem privaten Pfandleihgewerbe als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Differenzierung, sondern die beiden gegenüber im wesentlichen gleichartige Stellung des Eigentümers, dessen Sache versetzt ist, zum Anlaß für eine rechtliche Gleichbehandlung nehmen sollen. Das Berufungsgericht ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, daß am allgemeinen Gleichheitssatz nur gemessen werden kann, ob der Unterschied zwischen den öffentlichen Pfandleihanstalten und den privaten Pfandleihern es rechtfertigt, jenen den Lösungsanspruch zu gewähren und ihn diesen zu versagen.

Dies bejaht das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum. Es stellt dabei zu Recht heraus, daß im Interesse der Wahrung des Grundsatzes der Gewaltenteil-

lung ein Gesetz am allgemeinen Gleichheitssatz nur in sehr engen Grenzen überprüft werden kann, nämlich daraufhin, ob der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner weitgehenden Gestaltungsfreiheit eingehalten hat. Es ist dagegen nicht Sache des Gerichts, die vom Gesetzgeber gewählte Lösung auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen oder zu untersuchen, ob sie die denkbar gerechteste Lösung darstellt (vgl. BVerfGE 3, 58, 135, 136). Die Grenzen für den Gesetzgeber sind vielmehr nur durch das Willkürverbot gesetzt. Willkürlich in diesem Sinne ist die Regelung des Art. 91 AGBGB in Verbindung mit Art. 94 Abs. 2 EGBGB nicht:

Diese Bestimmung regelt einen Fall des Interessenkonfliktes zwischen dem Eigentümer, dem eine Sache abhanden gekommen ist, und dem Pfandleiher, der die Sache beliehen hat. Das Gesetz entscheidet diesen Interessenkonflikt, abweichend von der allgemeinen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zugunsten des Pfandleihers dann, wenn dieser eine öffentliche Pfandleihanstalt ist. Das verletzt nicht das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden. Die Bestimmung findet, wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt, nur auf den gutgläubigen Pfandleiher Anwendung. Es ist aber keineswegs eindeutig schon aus dem Gerechtigkeitsempfinden heraus geboten, daß der Pfandleiher und nicht der Eigentümer letzten Endes den Schaden tragen soll, wenn der Dieb die Sache beleihet. Das ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz auch in anderen Fällen (§ 935 Abs. 2 BGB) eine gleichartige Interessenkollision ebenfalls zum Nachteil des Eigentümers löst. Es kann deshalb entgegen der Meinung der Revision auch nicht von einem schwerwiegenden Eingriff in die systematische Ordnung des Eigentums (im Bürgerlichen Gesetzbuch) die Rede sein.

Auch ist es nicht ohne jeden in der Natur der Sache liegenden Grund, wenn das Gesetz nur den öffentlichen Pfandleihanstalten den Lösungsanspruch gibt. Nicht nur die vom Berufungsgericht in den Vordergrund gerückte Gemeinnützigkeit und soziale Zweckbestimmung der öffentlichen Pfandleihanstalten wiesen in diese Richtung, sondern auch, wie bereits vom Berufungsgericht angedeutet, die Struktur der Pfandleihanstalt als öffentliche Anstalt. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die bei Gewährung des Lösungsanspruchs erforderliche erhöhte Überprüfung der Legitimation der Kundschaft von den Bediensteten eines Leihamtes als Bediensteten einer öffentlichen Anstalt noch sorgfältiger durchgeführt werden würde und auch z.B. infolge gleichzeitiger Stationierung von Polizeibeamten in den Räumen der Leihanstalt wirksamer nachgeprüft werden könnte. Ebenso mochte er annehmen, daß Diebe ihre Beute im allgemeinen lieber beim privaten Pfandleiher versetzen als bei einem ^{Leihamt} mit einem einer Behörde ähnlichen Charakter. Entgegen der Meinung der Revision kommt es nun nicht darauf an, ob der Gesetzgeber durch die getroffene Lösung (Art. 91 AGBGB) die Interessen der Beteiligten in allem zutreffend abgewogen hat, und auch nicht darauf, ob im Einzelfall der Sachverhalt anders liegt als der Gesetzgeber in Betracht gezogen hat. Das sind unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes nur Fragen der Zweckmäßigkeit, nicht aber der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Lösung. Ihre Rechtmäßigkeit wird dadurch zureichend begründet, daß für die gesetzliche Lösung vernünftige Gründe gegeben sind und diese Lösung nicht evident das Gerechtigkeitsempfinden verletzt.

2.) Ein Verstoß gegen die in Art. 14 GG normierte

Eigentumsgarantie kann in der durch Art.91 BayAGBGB erfolgten Gewährung des "Lösungsanspruchs" an die öffentlichen Pfandleihanstalten ebenfalls nicht gesehen werden.

Durch die genannte Verfassungsbestimmung werden Eigentum und Erbrecht gewährleistet, Inhalt und Schranken jedoch durch die Gesetze bestimmt. Es werden mithin Inhalt und Schranken des verfassungsmäßig geschützten Eigentums nicht als ein-für allemal feststehend und für den Gesetzgeber unabänderlich vorausgesetzt, vielmehr wird die Inhalts- und Schrankenbestimmung des als Grundrecht geschützten Eigentums dem - einfachen - Gesetzgeber überlassen. Diesem ist mithin verfassungsrechtlich die Möglichkeit gegeben, der - ständigen und im Grundsatz unaufhebbaren - Spannungslage, in der im Blick auf das "Eigentum" der Einzelne und der Staat einander gegenüberstehen (s. dazu im einzelnen BGHZ 6, 270, 276/7), Rechnung zu tragen und durch entsprechende gesetzliche Regelungen die Grenzen der durch Art.14 GG geschützten Rechtsposition jeweils den sich wandelnden Rechtsauffassungen und -überzeugungen ebenso wie den sozialen Gegebenheiten und Notwendigkeiten anzupassen, wobei ihm jedoch zufolge der Substanzgarantie des Art.19 Abs.2 GG solche Regelungen verwehrt sind, die das, was unter dem Grundrecht des Eigentums verstanden werden muß, in seinem Wesensgehalt antasten und in Frage stellen würden. Die Frage, wie im einzelnen die dem Gesetzgeber durch Art.14 Abs.1 Satz 2 GG eingeräumte Befugnis zu verstehen und zu werten ist, ob etwa in der Formulierung, daß Inhalt und Schranken durch die Gesetze bestimmt werden, lediglich eine Umschreibung des "Gesetzesvorbehalts" zu sehen ist (so Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2.Aufl. Band 2 S.11), oder

ob es dabei um mehr, nämlich um das - lediglich durch Art.19 Abs.2 GG beschränkte - "Recht zur positiven Normierung des Eigentums-Machtbereichs" geht (so Ipsen, Enteignung und Sozialisierung, Veröff. VStL 10, 84/5), bedarf in dem vorliegenden Zusammenhang keiner Vertiefung, denn in jedem Fall gehören die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die den Erwerb und den Verlust von Eigentum (im bürgerlichrechtlichen Sinne) sowie von sonstigen Sachenrechten regeln, zu den Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art.14 Abs.1 Satz 2 GG, durch die der Gesetzgeber den durch Art.14 GG geschützten Rechtskreis des Einzelnen abstecken kann. Sonach ist auch die hier interessierende Bestimmung des Art.91 BayAGBGB, die den öffentlichen Pfandleihanstalten in Bayern bei Darlehensgewährung gegen -rechtsunwirksame - Verpfändung einer abhanden gekommenen Sache einen "Lösungsanspruch" gegenüber dem Berechtigten gewährt, als "Inhaltsbestimmung" des Eigentums zu erachten, deren Gültigkeit im Lichte der Eigentumsgarantie nur in Frage gestellt werden könnte, wenn sie mit der Substanzgarantie im Sinne des Art.19 Abs.2 GG nicht zu vereinbaren wäre. Dies ist jedoch zu verneinen, ohne daß es dazu im einzelnen einer abschließenden Stellungnahme zu der Frage des "Wesensgehalts" des Grundrechts "Eigentum" bedürfte. Denn mag man auch den Bereich des Wesensgehalts des Eigentums weiter oder enger ziehen (vgl.dazu BGHZ 6, 270, 279; Werner-Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Band 2 S.357/8; Ipsen aaO S.94/5; Huber aaO S.10, Reinhardt in Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums S.26 u.a.), in keinem Fall wird dadurch das Eigentum in seinem Wesensgehalt angetastet, daß der Eigentümer einer abhanden gekommenen Sache, deren Besitzer sie bei einer öffentlichen Pfand-

leihanstalt versetzt, mit dem "Lösungsanspruch" der Pfandleihanstalt belastet wird. Die Gewährung oder Nichtgewährung eines solchen Anspruchs ist im Blick auf den Wesensgehalt des Eigentums indifferent, und der Gesetzgeber ist in dieser Frage von der Substanzgarantie des Eigentums her keineswegs in die eine oder andere Richtung gewiesen.

Schließlich vermag die - oben bereits in anderem Zusammenhang behandelte - Erwägung der Revision, die unterschiedliche rechtliche Behandlung des Eigentümers einer gestohlenen Sache je nachdem, ob der Dieb sie bei einem privaten Pfandleiher oder bei einer öffentlichen Pfandleihanstalt versetzt, sei nicht zu rechtfertigen, auch in vorliegendem Zusammenhang die Gültigkeit des in Rede stehenden Gesetzes nicht in Frage zu stellen. Denn in der gesetzlichen Regelung, wie sie der Gesetzgeber getroffen hat, kann nicht ein eine bestimmte Gruppe von Sacheigentümern ungleich treffender Eingriff, der sie zu einem besonderen, anderen nicht zugemuteten Opfer zwingt, und damit nicht eine Enteignung gesehen werden (vgl. BGHZ 6, 270, 280). Das Schicksal abhanden gekommener Sachen kann rein tatsächlich einen völlig verschiedenen Ablauf nehmen. Die Sachen können für den Eigentümer unauffindbar bleiben, können vernichtet oder verzehrt, können verloren und gefunden, mit anderen Sachen verbunden und vermischt, können zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht, bei privaten Pfandleihern oder öffentlichen Pfandleihanstalten versetzt werden usw. Wenn der Gesetzgeber an die verschiedenen tatsächlichen Geschehensabläufe, die sich hinsichtlich abhanden gekommener Sachen verwirklichen können, aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit, des Gutgläubensschutzes u.a. auch verschiedene Rechtsfolgen knüpft (zwar außer

bei Geld und Inhaberpapieren kein Eigentumsverlust bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung an gutgläubige Dritte, aber unter verschiedenen tatsächlichen Voraussetzungen völliger Eigentumsverlust zufolge Ersetzung des redlichen Eigenbesitzers, durch Verschweigung des Eigentümers einer verlorenen Sache, durch Verbindung oder Vermischung, durch öffentliche Versteigerung usw.), so geht es dabei um durch die verschiedenen Sach- und Interessenlagen gerechtfertigte unterschiedliche Regelungen. Wegen dieser bei verschiedenen Schicksalen abhanden gekommenen Sachen sich ergebenden verschiedenen Sach- und Interessenlagen kann deshalb auch in den Fällen, in denen kraft der aufgezeigten gesetzlichen Regelungen die Eigentümer abhanden gekommener Sachen Rechtsverluste erleiden, nicht von einer im Sinne des Enteignungsrechts ungleichen Behandlung dieser Eigentümer im Verhältnis zu den anderen gesprochen werden, die zwar ebenso wie sie Eigentümer abhanden gekommener Sachen sind, deren Sachen aber - wenn auch nur zufällig und ohne Zutun des Eigentümers - ein tatsächlich anderes Schicksal gefunden haben. Es geht insoweit jeweils um verschiedene Sachverhalte, die im Rahmen des Enteignungsrechts einer verschiedenen - generellen - Regelung zugeführt werden können. Es können deshalb auch gegen eine allgemeine gesetzliche Regelung, die je nachdem, ob eine abhanden gekommene Sache bei einem privaten Pfandleiher oder bei einer öffentlichen Pfandleihanstalt versetzt wird, eine verschiedene Rechtsfolge vorsieht, die im letzteren Falle dem Darlehensgeber einen "Lösungsanspruch" gegen den Eigentümer gewährt, Bedenken aus der Eigentumsgarantie nicht hergeleitet werden.

III.

Da auch im übrigen begründete Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des Art.91 BayAGBGB (in Verbindung mit Art.94 Abs.2 EGBGB) nicht erhoben werden können, muß es bei der Abweisung der Klage sein Bewenden haben. Die Revision muß deshalb unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Dr.Pagendarm

Dr.Kreft

Dr.Arndt

Dr.Beyer

Dr.Hußla